

Luzern, 20. Februar 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 84**

Nummer: P 84
Eröffnet: 30.10.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 20.02.2024 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 147

Postulat Koch Hannes und Mit. über die Prüfung der Regulierungen in Bezug auf den Personentransportanbieter Uber

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2023 wandte sich die Taxikommission Luzern an die Vorsteherin des kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) sowie an den Vorsteher der Umwelt- und Mobilitätsdirektion (UMD) der Stadt Luzern und monierte eine Ungleichbehandlung der Taxifahrerinnen- und Taxifahrer gegenüber den Uber-Fahrerinnen und Uber-Fahrern. Der Postulant referenziert im Postulat P 84 auf dieses Schreiben der Taxikommission und verlangt, dass der Regierungsrat die aktuellen Regelungen (Arbeitsrecht, Gebühren, Steuern, Ausschreibungen und weitere) in Bezug auf den Personentransportanbieter Uber überprüft und gegebenenfalls anpasst.

Als Reaktion auf das Schreiben der Taxikommission Luzern führte das GSD gemeinsam mit der UMD am 8. Januar 2024 einen «Runden Tisch Uber» durch. An der Veranstaltung nahmen rund 20 Personen teil. Vertreten waren neben dem GSD und der UMD die Taxikommission Luzern, der Fahrdienst Uber, das Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales (mit WAS AK und WAS wira), die Luzerner Polizei, die SUVA, die kantonsrätliche Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) sowie die stadträtliche Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Im Rahmen dieses runden Tisches richtete die Taxikommission Luzern verschiedene Forderungen an den Kanton Luzern und an die Stadt Luzern. Dazu zählen die Einstufung von Uber als Arbeitgeber, eine allgemeine Registrierungs- und Plakettenpflicht sowie eine einheitliche Handhabung und entsprechende Kontrolle betreffend die Nutzung des öffentlichen Grundes und die entsprechenden Gebühren.

Im Rahmen des «Runden Tisches Uber» wurden diese Forderungen diskutiert und es konnte insbesondere hinsichtlich folgender Punkte Klärung geschaffen werden:

Einstufung von Uber als Arbeitgeber

Die Erhebung von Lohnbeiträgen für die AHV, ALV, IV, EO und der Beiträge für die kantonale Familienausgleichskasse (FAK) obliegt grundsätzlich bzw. gesamtschweizerisch der SVA Zürich als zuständige Sozialversicherungsanstalt für die Betriebsstätte von UBER in der Schweiz. Die Ausgleichskasse Luzern (WAS AK) als Teil des Sozialversicherungszentrums WAS ist jedoch in sehr engem Kontakt und mit der SVA Zürich und wird laufend über den aktuellen Stand orientiert.

Der Fahrdienst Uber ist im Kanton Luzern seit Dezember 2019 tätig. Das Bundesgericht hat 2023 entschieden, dass Uber-Fahrerinnen und Uber-Fahrer in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Arbeitgeberin ist dabei die Uber B.V. mit Sitz in den Niederlanden und Betriebsstätte in der Schweiz. Vom Bundesgericht wurden jedoch nur die vertraglichen und tatsächlichen Verhältnisse im Jahr 2014 beurteilt, wobei die Erkenntnisse sinngemäss auch auf die Zeitspanne zwischen 2015 bis Mitte 2020 anwendbar sein könnten, also bis zu dem Zeitpunkt, an dem Uber B.V. die Bedingungen und Konditionen angepasst hat. Der Lead für die sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen (u.a. die Klärung der Statusfrage) liegt gesamtschweizerisch bei der Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA), da die Betriebsstätte der Uber B.V. in Zürich den Sitz hat und die SVA das Verfahren mitunter auch für den Kanton Luzern sowie weitere Kantone führt. Derzeit sind mehrere Einsprache- und Beschwerdeverfahren im Kanton Zürich pendent. Die kantonalen Ausgleichskassen warten den Ausgang der Verfahren bei der SVA Zürich ab, bevor sie die «Statusfrage» von Uber-Fahrerinnen und Uber-Fahrer, also ob diese als selbstständig erwerbend oder unselbstständig erwerbend gelten, kommentieren. Der Sozialversicherungsbereich ist weitgehend durch Bundesrecht geregelt, diesbezüglich besteht auf kantonaler Ebene somit kein Prüfungs- oder Regulierungsmöglichkeit.

Einhalten von Arbeits- und Ruhezeiten

Die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen zum Personentransport sowie ihre Kontrolle und die Pflichten ihrer Arbeitgeber sind im Bundesrecht geregelt (ARV 2; SR 822.222). Taxifahrerinnen und Taxifahrer sowie Uber-Fahrerinnen und Uber-Fahrer fallen unter die ARV 2. Der Vollzug der ARV 2 obliegt der Luzerner Polizei (vgl. § 27a Strassenverkehrsverordnung, SRL Nr. [777](#)). Die Kompetenz, Vorschriften über das Taxigewerbe zu erlassen, steht grundsätzlich den Kantonen beziehungsweise den Gemeinden zu (BGE 99 Ia 389 E. 2).

Pflicht zur Kennzeichnung von Fahrzeugen

Der Kanton Luzern kennt kein Taxigesetz. Die Stadt Luzern hat mit dem Reglement über das Taxiwesen als einzige Gemeinde im Kanton Luzern diesen Bereich spezifisch reguliert. Das Reglement über das Taxiwesen der Stadt Luzern sieht vor, dass Taxifahrzeuge, die zur Nutzung der öffentlichen Standplätze in der Stadt Luzern berechtigt sind, mit einer Taxikennlampe zu versehen sind. Gemäss der eidgenössischen

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge ist eine Taxikennlampe zwar möglich, aber nicht obligatorisch (vgl. Art. 110 Abs. 2 lit. b VTS; SR [741.41](#)).

Unser Rat steht der Prüfung einer Einführung einer generellen Plakettenpflicht, wie sie die Taxikommission für Uber-Fahrzeuge fordert, grundsätzlich positiv gegenüber. Im Rahmen dieser Prüfung sollte insbesondere geklärt werden, ob eine Kennzeichnung die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der ARV 2 durch die Luzerner Polizei erleichtern würde. Eine Plakettenpflicht dürfte aus Sicht unseres Rates jedoch nicht auf Uber-Fahrzeuge beschränkt sein, sondern sollten auf alle leichten Personentransportfahrzeuge, die berufsmässig geführt werden, angewendet werden können. Andere Kantone kennen bereits eine Pflicht zur Kennzeichnung. So brauchen im Kanton Zürich Anbieter/-innen von Taxidiensten künftig eine kantonale Taxibewilligung und eine kantonale Taxikennlampe. Das entsprechende Taxigesetz ist seit 1. Januar 2024 in Kraft. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass eine entsprechende Regulierung sinnvollerweise auf Stufe Bund über alle Kantone hinweg getroffen wird, zumal Taxis und andere Fahrzeuge, die berufsmässig Personen transportieren, in der Regel nicht an Kantonsgrenze halten.

Registrierungspflicht

Im Kanton Luzern sind eine Fahrzeugzulassung, eine Führungszulassung sowie (unter bestimmten Voraussetzungen) eine Personenbeförderungsbewilligung bereits heute erforderlich und werden vom Strassenverkehrsamt eingefordert. Eine Taxihalter- und eine Taxiführerbewilligung, wie sie beispielsweise der Kanton Bern in seinem Gesetz über Handel und Gewerbe sowie in der [Taxiverordnung](#) vorsieht, kennt der Kanton Luzern hingegen nicht. Die Teilnehmenden am «Runden Tisch Uber» waren sich einig, dass die Registrierungs- und Bewilligungspflicht für Taxifahrerinnen und Taxifahrer und die rechtliche Verankerung überprüft werden sollten.

Zusammenfassend halten wir fest: Unser Rat ist bereit zu prüfen, ob zur leichteren Identifizierung von Fahrzeugen des berufsmässigen Personentransports bei Kontrollen eine kantonale Registrierungs- oder Bewilligungspflicht und eine Plakettenpflicht eingeführt werden soll. Dabei darf sich eine allfällige Einführung einer obligatorischen Plakettenpflicht aus Sicht unseres Rates nicht auf einzelne Gemeinden beschränken, sondern es soll zumindest eine kantonale oder optimalerweise nationale Regelung gelten. Zudem unterstreicht unser Rat, dass keine auf den Fahrdienst Uber beschränkte, sondern eine allgemeingültige Regelung für alle Fahrzeuge, welche der ARV 2 unterstellt sind, geschaffen werden soll. Auch eine Registrierungs- und Bewilligungspflicht von Halterinnen und Haltern sowie Fahrerinnen und Fahrern von berufsmässigen Personentransportfahrzeugen soll geprüft werden. Der Lead für die sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen (u.a. die Klärung der Statusfrage) liegt hingegen nicht beim Kanton Luzern, sondern wie weiter oben ausgeführt gesamtschweizerisch bei der SVA.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat erheblich zu erklären.